

GELDWÄSCHE



2012
J A H R E S B E R I C H T

Impressum:

Herausgeber: Bundeskriminalamt

Büro 7.2 – Vermögenssicherung

Josef-Holaubek-Platz 1, 1090 Wien

Fotos und Grafiken: © Bundesministerium für Inneres,

© Bundeskriminalamt, © Mellimage – Fotolia.com,

© DragonImages – Fotolia.com

Druck: Digitaldruckerei des Bundesministeriums für Inneres

Herrengasse 7, 1010 Wien

Stand: Oktober 2013

Liebe Leserinnen und Leser!



Bereits seit dem Jahr 2004 erstellt und veröffentlicht die Geldwäschemeldestelle des Bundeskriminalamtes auf Basis internationaler Standards ihren jährlichen Bericht.

Ziel des Jahresberichtes ist es, die Situation der Geldwäsche und ihrer Bekämpfung in Österreich in Zahlen zu gießen und graphisch darzustellen. Ein wichtiger Bestandteil widmet sich der ausführlichen Analyse der erstatteten Verdachtsmeldungen, die einen zentralen Punkt der Bekämpfung der

Geldwäsche in Österreich darstellen. Weiters wird die Einbindung in internationale Projekte auf diesem Gebiet präsentiert.



Hauptzielgruppe des Berichtes sind die meldepflichtigen Institutionen und Berufsgruppen, die Aufsichtsbehörden sowie betroffene Bundesministerien. Der Jahresbericht versteht sich daher auch als Instrument der Sensibilisierung der Meldepflichtigen. Eines der Ziele der Geldwäschemeldestelle ist es, das Meldeverhalten positiv zu beeinflussen, um so eine nachhaltige Umsetzung der gesetzlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei zu erreichen.

Die Geldwäschemeldestelle ist in ihrer Zentralstellenfunktion die einzige Ansprechstelle für meldepflichtige Berufsgruppen in Österreich und nimmt aufgrund dessen eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung der Geldwäscherei in Österreich ein. Darüber hinaus übernehmen die insgesamt 19 Beamtinnen und Beamten der Geldwäschemeldestelle Schulungen für meldepflichtige Berufsgruppen, andere Organisationseinheiten des Innenministeriums, aber auch andere Ressorts, wie etwa das Bundesministerium für Finanzen (BMF) oder Justiz (BMJ) sowie der Finanzmarktaufsicht (FMA). Wir dürfen daher an dieser Stelle den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unseren herzlichen Dank nicht nur für die Erstellung dieses Berichts, sondern insbesondere für ihre tägliche wertvolle Arbeit aussprechen.

Mag.ª Johanna Mikl-Leitner
Bundesministerin für Inneres

General Franz Lang
Direktor des Bundeskriminalamtes

Inhalt

Einleitung	Seite 5
Geldwäschemeldestelle	Seite 5
Allgemeines	Seite 5
Organisation der Geldwäschemeldestelle	Seite 6
Tätigkeiten der Geldwäschemeldestelle	Seite 7
Tatbestand der Geldwäscherei	Seite 12
Jahresrückblick	Seite 13
Zahlen und Fakten im Überblick	Seite 13
Entgegennahme von Verdachtsmeldungen	Seite 13
Mitteilung geldwäscherelevanter Sachverhalte durch andere Behörden	Seite 14
Analyse	Seite 14
Weiterleitung der Verdachtsmeldungen	Seite 16
Aktivitäten durch die Geldwäschemeldestelle	Seite 17
Verurteilungsstatistik	Seite 17
Schulungs- und Sensibilisierungsveranstaltungen	Seite 18
Typologiene und Entwicklungen	Seite 19
Zahlungsdienste	Seite 19
Internetbetrug	Seite 19
Bargeldtransporte	Seite 19
National Risk Assessment	Seite 19
Virtuelle Währungen	Seite 19
Fallstudien	Seite 20
Online-Spielportale	Seite 20
Einbruchsdiebstähle bei Bankinstituten	Seite 20
Kontoeröffnung	Seite 20
Finanztransaktionen	Seite 21
Ausblick	Seite 22

Einleitung

Vorliegender Bericht gibt Aufschluss über den Tätigkeitsbereich der Geldwäschemeldestelle und deren Organisation. Er enthält überdies die gesetzlichen Grundlagen für die Geldwäschebekämpfung in Österreich sowie Zahlen und Fakten aus dem Jahr 2012. Es werden Trends, zu erwartende Entwicklungen und einige Fälle vorgestellt, die den weiten Tätigkeitsbereich der Geldwäschemeldestelle verbildlichen sollen. Abschließend erfolgt ein Ausblick der im Folgejahr geplanten Maßnahmen.

Geldwäschemeldestelle

Allgemeines

Die Geldwäschemeldestelle ist auf Grundlage des Bundeskriminalamt-Gesetzes (BKA-G) als Zentralstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in Österreich eingerichtet. Neben der Führung eigenständiger Geldwäscheermittlungen, der Koordination nationaler und internationaler Ermittlungen im Bereich der Geldwäschebekämpfung und der Assistenzleistung für andere Dienststellen und Organisationseinheiten obliegt ihr als Behörde insbesondere die Entgegennahme, Analyse und Weiterleitung von Verdachtsmeldungen meldepflichtiger Berufsgruppen und die Durchführung des damit verbundenen internationalen Schriftverkehrs. Die Geldwäschemeldestelle ist in ihrer Zentralstellenfunktion die einzige Ansprechstelle für meldepflichtige Berufsgruppen in Österreich.

Als Mitglied der EGMONT Gruppe (Zusammenschluss weltweit von 139 Geldwäschemeldestellen, www.egmontgroup.org) erbringt die Geldwäschemeldestelle in ihrer Funktion als Austrian Financial Intelligence Unit (A-FIU) Beiträge für die EGMONT Gruppe, das europäische FIU-Netzwerk (FIU.NET), die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF), das United Nations Office on Drugs and Crime Prevention (UNODC), den Europarat, die Europäische Union (EU) und Moneyval.

Darüber hinaus führen die Beamtinnen und Beamten der Geldwäschemeldestelle Schulungen für meldepflichtige Berufsgruppen, andere Organisationseinheiten des Innenministeriums (so etwa das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT), das Bundesamt für Korruptionsprävention (BAK) oder nachgeordnete Dienststellen), aber auch andere Ressorts, wie etwa das Bundesministerium für Finanzen (BMF) sowie der Finanzmarktaufsicht (FMA) durch.

Derzeit verfügt die Geldwäschemeldestelle über 19 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Neben dem mit zwei Mitarbeiterinnen besetzten Sekretariat und der Leiterin der Geldwäschemeldestelle, besorgen dreizehn Exekutivbedienstete den Meldestellenbetrieb. Ein weiterer Mitarbeiter ist in einer Sonderermittlungsgruppe zur Wahrnehmung der geldwäscherelevanten Sachverhalte eingesetzt, zwei Beamte befinden sich im Auslandseinsatz.

Die Ermittlungsbeamtinnen und -beamte der A-FIU verfügen neben einer profunden polizeilichen und wirtschaftlichen Ausbildung über praktische Erfahrung im Bereich der nationalen und internationalen Polizeikooperation. Um dieses Wissen ständig zu erweitern, nehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geldwäschemeldestelle regelmäßig an nationalen und internationalen Schulungen teil.



Organisation der Geldwäschemeldestelle

Die Geldwäschemeldestelle ist strukturell in der Abteilung 7 des Bundeskriminalamts (Abteilung zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität) eingegliedert. Sie ist – neben dem Fachbereich Vermögenssicherung – Bestandteil des Büros 7.2.

DIREKTOR DES BUNDESKRIMINALAMTS

ABTEILUNG 1 Kriminalstrategie und Zentrale Administration

- Büro 1.1**
Organisations- und Grundsatzangelegenheiten
- Büro 1.2**
Kriminalpolizeiliche Aus- und Fortbildung
- Büro 1.3**
Informationsmanagement inkl. SPOC (Single Point of Contact)
- Büro 1.4**
Kriminalstrategie
- Büro 1.5**
Kriminalpolizeiliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Büro 1.6**
Kriminalprävention und Opferhilfe
Projektmanagement und Projektcontrolling

ABTEILUNG 2 Internationale Polizeikooperation

- Büro 2.1**
Zielfahndung
- Büro 2.2**
Nationale Stelle EUROPOL und Verbindungsbeamtenbüro Den Haag
- Büro 2.3**
Zentrale Fahndung
- Büro 2.4**
INTERPOL - Landeszentralbüro Wien

ABTEILUNG 3 Ermittlungen, Organisierte und Allgemeine Kriminalität

- Büro 3.1**
Organisierte Kriminalität
- Büro 3.2**
Kapital- und Sittlichkeitsdelikte
- Büro 3.3**
Suchtmittelkriminalität
- Büro 3.4**
Menschenhandel und Schlepperei

ABTEILUNG 4 Kriminalanalyse

- Büro 4.1**
Operative und Strategische Kriminalanalyse
- Büro 4.2**
Kriminalpolizeiliche Informationslogistik
- Büro 4.3**
Kriminalstatistik
- Büro 4.4**
Kriminalpsychologie und Verhandlungsgruppen

ABTEILUNG 5 Kriminalpolizeiliche Assistenzdienste

- Büro 5.1**
Zeugenschutz und qualifizierter Opferschutz
- Büro 5.2**
Cybercrime-Competence-Center (C4)
- Büro 5.3**
Verdeckte Ermittlungen

ABTEILUNG 6 Forensik und Technik

- Büro 6.1**
Zentraler Erkennungsdienst
- Büro 6.2**
Kriminaltechnik

ABTEILUNG 7 Kompetenzzentrum Wirtschaftskriminalität

- Büro 7.1**
Betrug und Wirtschaftsdelikte
- Büro 7.2**
Vermögenssicherung

Tätigkeiten der Geldwäschemeldestelle

Entgegennahme von Verdachtsmeldungen

Sorgfalts- und Meldepflichten

Die für einzelne Berufsgruppen statuierten Sorgfalts- und Meldepflichten finden sich in den folgenden Verwaltungsgesetzen wieder:

- §§ 40-41 Bankwesengesetz (BWG)
- §§ 79a-j Bilanzbuchhaltungsgesetz (BiBuG)
- § 25 Börsegesetz 1989 (BörseG)
- § 13 Abs 1 E-Geldgesetz 2010
- §§ 365m-z Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)
- §§ 25, 25a Glücksspielgesetz (GSpG)
- § 13 Körperschaftssteuergesetz 1988 (KStG)
- §§ 36a-37a Notariatsordnung (NO)
- §§ 8a-9a Rechtsanwaltsordnung (RAO)
- §§ 98a-h Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)
- §§ 20, 21 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG)
- §§ 98a-j Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG)
- § 19 Abs 5 iVm Abs 3 Z 4 und 6 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG)
- § 17c Zollrechtsdurchführungsgesetz (Zollrechts-DG)

Im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit unterliegen Angehörige meldepflichtiger Berufsgruppen insbesondere folgenden Verpflichtungen:

- Prüfung der Identität des Kunden
 - vor Begründung einer dauernden Geschäftsbeziehung
 - vor der Durchführung von 15.000 Euro übersteigender Transaktionen
 - bei Verdacht auf Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung
- Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers
- bei Treuhändgeschäften – Feststellung der Identität des Treugebers
- Feststellung von Zweck und Art des angestrebten Geschäftes
- kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung
- Überprüfung, ob es sich bei dem Kunden um eine „politically exposed person“ (PEP) handelt.

In gesetzlich besonders geregelten Fällen können Sorgfaltspflichten verstärkt oder vereinfacht werden.

Ist die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nicht möglich, hat die Transaktion oder der Geschäftsfall ex lege zu unterbleiben. Die Geschäftsbeziehung ist in einem solchen Fall jedenfalls zu beenden. Zudem ist – nach Maßgabe einschlägiger gesetzlichen Regelungen, beispielsweise etwa § 40 Abs 2d BWG – eine Verständigung der Geldwäschemeldestelle in Erwägung zu ziehen.

Die Beurteilung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten obliegt der jeweiligen Aufsichtsbehörde. Diese Aufsichtsfunktion wird beispielsweise durch die Finanzmarktaufsicht (FMA,) Rechtsanwalts- oder Notariatskammer und bei Personen, die der Gewerbeordnung unterliegen, durch die Bezirksverwaltungsbehörden ausgeübt.

Ergibt sich bei den Meldepflichtigen der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme, dass eine Transaktion oder ein Geschäftsfall zu Zwecken der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung durchgeführt wird oder liegt ein anderer Meldegrund vor, haben sie die Transaktion oder den Geschäftsfall an die Geldwäschemeldestelle zu melden. Steht ein konkreter Geschäftsfall oder eine Transaktion bevor, kann von der Geldwäschemeldestelle eine Entscheidung verlangt werden, ob gegen die unverzügliche Durchführung Bedenken bestehen. Äußert sich die Behörde bis zum der Meldung folgenden Bankarbeitstag nicht, darf die Abwicklung erfolgen.

Durch die Geldwäschemeldestelle kann nur die Entscheidung betreffend der Durchführung einzelner, konkret benannter, bevorstehender Transaktionen getroffen werden. Äußerungen zu allgemeinen Geschäftsentscheidungen (etwa betreffend der weiteren Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung aber auch genereller Dispositionen auf dem gemeldeten Konto) werden durch die Geldwäschemeldestelle nicht erteilt.



Bei einer Verletzung der einschlägigen Sorgfalts- und Meldepflichten gelangen die in den angeführten Gesetzen enthaltenen Strafbestimmungen zur Anwendung. Diese reichen, je nach Anwendungsgebiet, von Geld- bis hin zur Freiheitsstrafe.

Das Analyseverfahren der Geldwäschemeldestelle



Die Entgegennahme einer Verdachtsmeldung löst bei der Geldwäschemeldestelle ein Analyseverfahren aus. Im Rahmen dieses Verfahrens wird von der gesetzlich vorgesehenen Filterfunktion Gebrauch gemacht und – im Vorfeld eines allfälligen strafprozessualen Ermittlungsverfahrens – die erhaltenen Informationen im Hinblick auf strafrechtliche Relevanz geprüft. Dieser Schritt ist wesentlich, zumal der Gesetzgeber bei der Erstattung der Meldung von einem „Verdacht“ oder dem „berechtigten Grund zur Annahme“ der Meldepflichtigen ausgeht, der naturgemäß ohne die Berücksichtigung allfälliger

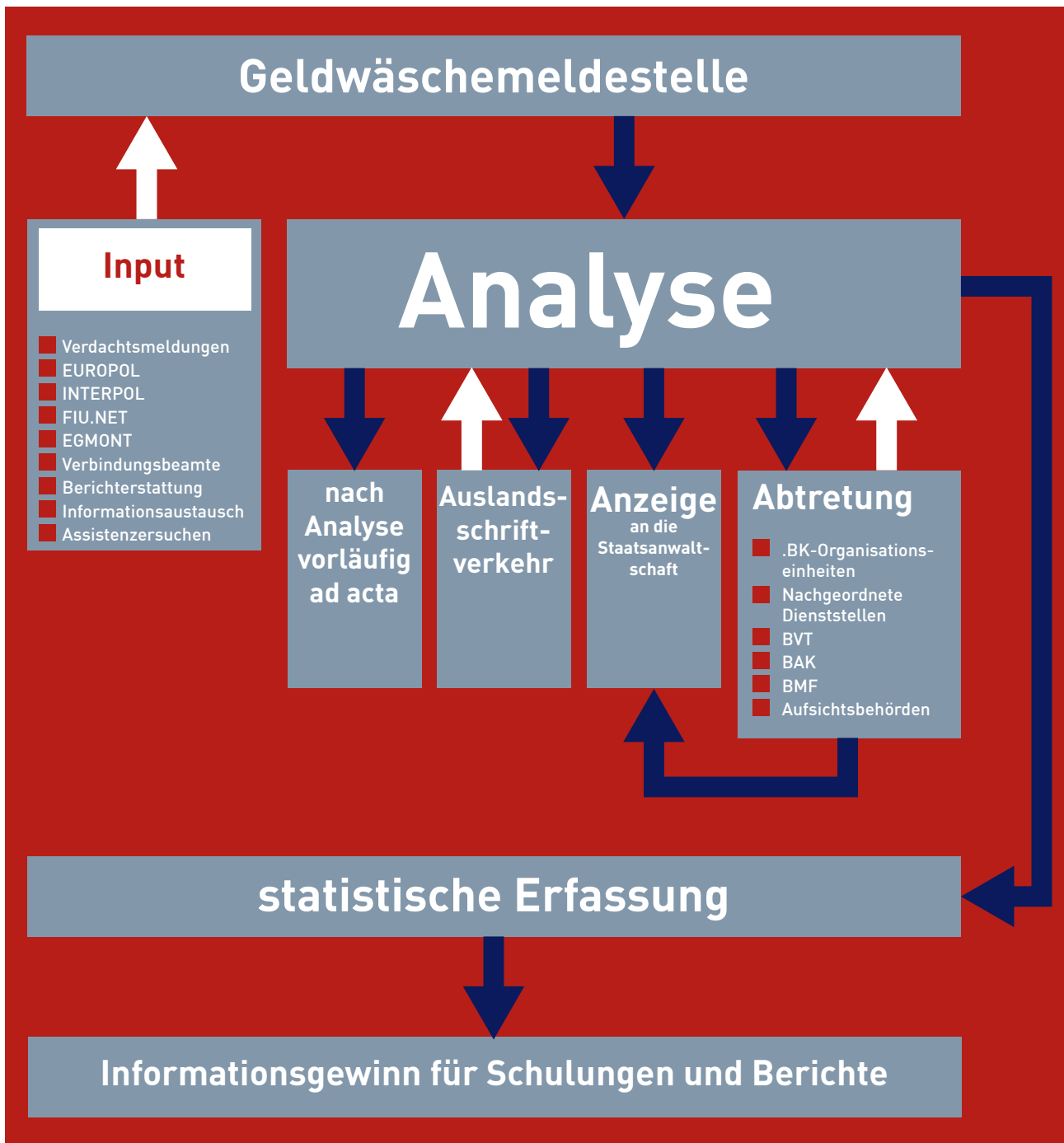
kriminallpolizeilicher Erkenntnisse entsteht und nach seiner Intensität keinem strafrechtlichen Verdacht gleichzusetzen ist.

Im Zuge des Analyseverfahrens wird die erhaltene Information durch Ermittlung weiterer Daten mit kriminallpolizeilichen Erkenntnissen angereichert, die Angaben der Kundin oder des Kunden überprüft und der gesamte Sachverhalt einer wirtschaftlichen Plausibilitätsprüfung unterzogen. Zu diesem Zweck ist die Geldwäschemeldestelle ermächtigt, von natürlichen und juristischen Personen sowie von sonstigen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit die erforderlichen Daten zu ermitteln und zu verarbeiten. Darüber hinaus ist sie ermächtigt, personenbezogene Daten über die Kundin oder den Kunden, die sie bei der Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen ermittelt hat zu verwenden und mit Stellen anderer Staaten auszutauschen, denen die Bekämpfung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung obliegt.

SEITE 9

Weiterleitung

Kann der Tatverdacht im Zuge der Analyse konkretisiert werden, beginnt ein Ermittlungsverfahren im Sinne der Strafprozessordnung (StPO). Sofern keine direkte Erledigung durch die Geldwäschemeldestelle erfolgt, wird die Verdachtsmeldung an die fachlich oder örtlich zuständige Dienststelle oder Organisationseinheit zur weiteren Erledigung übermittelt. Eine derartige Abtretung erfolgt fachlich etwa im Falle des Verdachts der Terrorismusfinanzierung (weitere Bearbeitung durch das BVT), der Nichtoffenlegung von Treuhandbeziehungen (Zuständigkeit der FMA), der Zuständigkeit des BAK, bei Verdacht einer Vortat im Bereich des Finanzstrafgesetzes (FinStrG, weitere Bearbeitung durch BMF) oder örtlich in jenen Fällen, in denen Ermittlungen in den Bundesländern durchgeführt werden müssen und daher die Erledigung durch das jeweilige Landeskriminalamt (LKA) zielführend ist.



SEITE 10

Internationale Kooperation

Die Geldwäschemeldestelle ist durch unterschiedliche rechtliche Grundlagen (insbesondere das (EU)Polizeikooperationsgesetz, die unter FN 1*) benannten Gesetze sowie andere internationale Kooperationsvereinbarungen) ermächtigt, sicherheits- und kriminalpolizeiliche Daten mit Ermittlungsbehörden anderer Staaten sowie mit jenen Stellen auszutauschen, denen die Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung obliegt.

FN 1*) Vgl § 41 Abs 8 BWG – ähnlich auch die §§ 79g Abs 5 BiBuG, 25 Abs 11 BörseG, § 365u Abs 3 GewO 1994, § 25 Abs 6 GlückspG, 36c Abs 5 NO, 8c Abs 5 RAO, 98f Abs 9 VAG, 20 Z 5 WAG, 98g Abs 9 WTBG, § 19 Abs 5 ZaDiG.

Als Fachbereich des .BK wird die Geldwäschemeldestelle im Einklang mit den Regelungen des BKA-G, in ihrem Zuständigkeitsbereich funktional als INTERPOL und EUROPOL tätig. Des Weiteren kann sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf österreichische Verbindungsbeamtinnen und -beamte im Ausland sowie ausländische Verbindungsbeamtinnen und -beamte in Österreich zurückgreifen. Im Rahmen ihrer Teilnahme an der EGMONT-Gruppe und der damit verbundenen Rechte kann die A-FIU auch den EGMONT-Kanal zum Informationsaustausch nutzen. Seit Juni 2012 ist die A-FIU auch Teil des FIU.NET. Dabei handelt es sich um ein Informationsnetzwerk von Geldwäschemeldestellen innerhalb der EU.

Der internationale Wechseltransfer personen- und fallbezogener Daten stellt einen zentralen Bestandteil des nationalen Analyseverfahrens dar und ermöglicht unter anderem den friktionsfreien Austausch ermittlungsrelevanter Informationen zur Vorbereitung allfälliger Rechtshilfeersuchen.

Schutz von Compliance-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter

Wie in den Jahren zuvor, war auch im vergangenen Jahr der Schutz der Compliance-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter meldepflichtiger Berufsgruppen ein zentrales Diskussionsthema. Dieses Thema stellt für die Geldwäschemeldestelle ein zentrales Anliegen dar. Da es sich bei einer Verdachtsmeldung – sofern diese zu einem Ermittlungsverfahren im Sinne der StPO führt – um einen Bestandteil des Aktes handelt und diese als solches grundsätzlich der Akteneinsicht zugänglich ist, hat die Geldwäschemeldestelle folgende Lösungsansätze erarbeitet, um eine Preisgabe von Personendaten a priori zu vermeiden:

Bewusstseinschaffung bei den Compliance-Beauftragten

- Compliance-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter werden bei Schulungen und im Rahmen persönlicher Gespräche wiederholt darauf hingewiesen, die Verdachtsmeldung ohne Angabe persönlicher Daten zu erstatten. Dies soll bereits im Stadium der Übermittlung die Bekanntgabe von Compliedaten vermeiden.

Sensibilisierung der Beamtinnen und Beamten der Geldwäschemeldestelle

- In jenen Fällen, in denen im Zuge der Meldungslegung dennoch eine Bekanntgabe des Compliance-Beauftragten erfolgt, sind die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Geldwäschemeldestelle angewiesen, entsprechend sensibel vorzugehen und eine Weitergabe der Daten, soweit möglich, zu vermeiden.

Sensibilisierung der nachgeordneten Dienststellen

- Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Bewusstseinsbildung bei nachgeordneten Dienststellen. Diese sind häufig mit den Vernehmungen der Gemeldeten beauftragt und werden im Rahmen von Schulungen regelmäßig auf den sensiblen Umgang mit Verdachtsmeldungen und der dort enthaltenen Daten hingewiesen. Die entsprechenden Hinweise werden nicht nur im Rahmen von Schulungen erteilt, sondern sind nunmehr auch in internen Richtlinien und Erlässen festgehalten.

Die angeführten Maßnahmen betreffen lediglich den Umgang der Geldwäschemeldestelle. Allfällige, durch die StPO gewährleistete Schutzmaßnahmen, die im Einzelfall nach Ermessen der Staatsanwaltschaft getroffen werden können, bestehen in unveränderter Form.

Tatbestand der Geldwäscherei

Geldwäscherei ist als Anschlussdelikt – somit als vortatabhängiges Delikt – konzipiert. Tatobjekt sind gemäß § 165 Abs 1 StGB Vermögensbestandteile, die

- aus einem Verbrechen (§ 17 StGB),
- einer mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung gegen fremdes Vermögen,
- einem in Vergehen nach den §§ 223, 224, 225, 229, 230, 269, 278, 288, 289, 293, 295 oder 304 bis 309,
- einem gewerbsmäßig begangenen Vergehen gegen Vorschriften des Immaterialgüterrechts (Markenschutzgesetz, Musterschutzgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Patentgesetz 1970, Halbleiterschutzgesetz und Urheberrechtsgesetz) oder
- einem in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Finanzstrafvergehens des Schmuggels oder der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben (§35 FinStrG) stammen.

Ein Vermögensbestandteil rührt gemäß 165 Abs 5 StGB aus einer strafbaren Handlung her, wenn ihn der Täter der strafbaren Handlung durch die Tat erlangt oder für ihre Begehung empfangen hat oder wenn sich in ihm der Wert des ursprünglich erlangten oder empfangenen Vermögenswertes verkörpert. Dabei ist es nicht erheblich, ob es sich bei dem Vermögensbestandteil um eine bewegliche oder unbewegliche Sache handelt. Auch Forderungen und andere Rechte mit Vermögenswert stellen einen Vermögensbestandteil dar.

Finanzvergehen, die mit einer zwingend zu verhängenden Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind, werden seit 1. Jänner 2011 als Verbrechen im Sinne des StGB klassifiziert und bilden somit ebenfalls eine geldwäschetaugliche Vortat. Darunter fallen die §§ 38a Abs 2 (bandenmäßige oder bewaffnete Begehung bei ausschließlicher Gerichtszuständigkeit, die bei Übersteigen eines strafbestimmenden Wertbetrages von 100.000 Euro vorliegt) und 39 Abs 2 lit b FinStrG (Abgabebetrag bei Übersteigen eines strafbestimmenden Wertbetrages von 250.000 Euro).“ Die bloße Steuerhinterziehung nach § 33 FinStrG stellt keine Geldwäschevortat dar.

Den Tatbestand der Geldwäscherei begeht, wer aus einer Vortat stammende Vermögensbestandteile verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, insbesondere indem er im Rechtsverkehr falsche Angaben über Ursprung oder die wahre Beschaffenheit, die Eigentums- oder Verfügungsbefugnis, sonstige Rechte oder den Aufbewahrungsort macht, wobei bedingter Vorsatz im Hinblick auf die inkriminierte Herkunft der Vermögenswerte und die Tathandlung vorliegen muss. Ob die Vortat im In- oder Ausland begangen wurde, ist für die Strafbarkeit der Geldwäscherei nicht relevant.

§ 165 Abs 2 StGB stellt die Tathandlungen des Ansichbringens, Verwahrens, Verwaltens, Anlegens, Umwandelns, Verwertens oder der Übertragung inkriminierter Vermögenswerte an Dritte, unter Strafe. Da diese Begehungsformen reguläre Tätigkeiten des alltäglichen wirtschaftlichen Lebens umfassen, ist für die Strafbarkeit Wissentlichkeit gefordert.

Gemäß § 165 Abs 3 StGB ist auch das Ansichbringen, Verwahren, Verwalten, Anlegen, Umwandeln, Verwerten oder einem Dritten Übertragen von Vermögenswerten, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung unterliegen, strafbar. Hier ist keine Vortat im Sinne des § 165 Abs 1 StGB erforderlich, es kommen sowohl legal als auch illegal erworbene Vermögensbestandteile als Tatobjekt in Betracht, sofern sie sich im Machtbereich der kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung befinden und für deren Zwecke gewidmet sind.

Bei den Begehungsformen des § 165 Abs 1 StGB (verbergen, die Herkunft verschleiern) ist es nicht erforderlich, dass die Vermögensbestandteile aus der strafbaren Handlung eines Dritten stammen. Der Geldwäscher kann auch selbst der unmittelbare Vortäter sein (Eigengeldwäsche). In den Alternativen des § 165 Abs 2 StGB kommen hingegen nur Vermögensbestandteile eines Dritten als Tatobjekt in Betracht. Darüber hinaus ist – um eine Abgrenzung zu legalen Vermögensverwaltungsformen zu gewährleisten – Vorsatz in Form der Wissentlichkeit im Hinblick auf die strafbare Herkunft des Vermögens erforderlich.

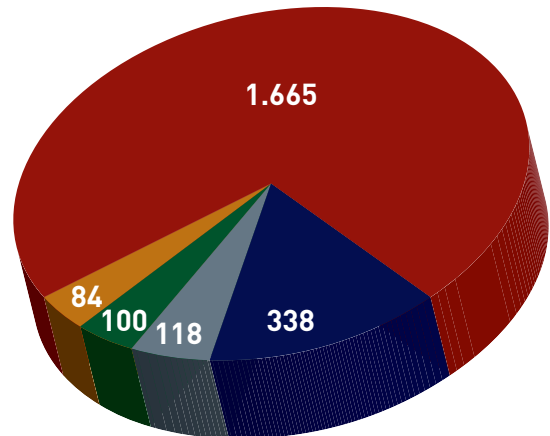
Jahresrückblick

Zahlen und Fakten im Überblick

Im Jahr 2012 konnten bei der Geldwäschemeldeinstelle insgesamt 2.305 Akteneingänge verzeichnet werden. Bei 1.665 Einlaufstücken handelte es sich um Verdachtsmeldungen, davon stammen 1.457 Meldungen von Banken. In 100 Fällen erfolgten Meldungen aufgrund der Legitimierung anonymer Sparbücher. Des Weiteren langten bei der A-FIU 338 Anfragen über internationale Kanäle und 118 Assistenzersuchen inländischer Dienststellen ein. 84 Akteneingänge waren auf andere Quellen (etwa die Information durch Privatpersonen) zurückzuführen.

Akteneinlauf gesamt 2.305

- Verdachtsmeldungen
- Internationaler Schriftverkehr
- Assistenzersuchen
- Sparbuchlegitimierung § 41 Abs. 1a BWG
- Sonstige



Entgegennahme von Verdachtsmeldungen

Wie bereits erwähnt, wurden im Jahr 2012 1.457 Verdachtsmeldungen nach dem BWG erstattet. Davon wurden 510 Verdachtsmeldungen durch Money Transmitter und 947 Verdachtsmeldungen durch Banken im engeren Sinn, also Kredit- und Finanzinstitute, erstattet. Dies entspricht einem Anstieg der Bankmeldungen um 16,06 Prozent. Der Rückgang der Meldungen durch Money Transmitter ist auf eine Änderung der Meldemodalitäten zurückzuführen. Während früher tendenziell eher „suspicious transaction reports“ (STR) – also Meldungen einzelner auffälliger Transaktionen – erstattet wurden, werden nunmehr vermehrt „suspicious action reports“ (SAR) – also Verdachtslagen, die sich aufgrund eines verdächtigen Verhaltens, insbesondere unter Beteiligung mehrerer Personen ergaben – erstattet. Dies schlägt sich in einer geringeren Anzahl von Verdachtsmeldungen bei einer Erhöhung der qualitativen Inhalte nieder. Ein deutlicher Anstieg konnte im Bereich der Gewerbetreibenden (insbesondere im Goldhandel) und Versicherungen verzeichnet werden. Verdachtsmeldungen wurden auch durch Rechtsanwälte, Notare, Casinos und Wirtschaftstreuhänder erstattet.

Verdachtsmeldungen nach Meldungsleger		
Meldepflichtige	2011	2012
Banken	1.858	1.457
Gewerbetreibende	4	14
Versicherungen	4	10
Rechtsanwälte	8	8
Casinos	2	3
Notare	1	3
Wirtschaftstreuhänder	1	2

Mitteilung geldwäscherelevanter Sachverhalte durch andere Behörden

Nicht nur meldepflichtige Berufsgruppen sind zur Erstattung von Meldungen an die Geldwäschemeldestelle verpflichtet. Andere Gesetze – wie etwa der § 78 StPO – verpflichten auch Behörden und öffentliche Dienststellen beim Vorliegen eines Verdachts auf Straftaten zur Anzeigerstattung an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft.

Als Zentralstelle ist die Geldwäschemeldestelle exklusiver Ansprechpartner, sofern sich aus einem Sachverhalt der Verdacht der Geldwäsche ergibt. Aus diesem Grund nahm die Geldwäschemeldestelle auch im vorangegangenen Jahr Informationen, Meldungen und Anzeigen anderer Behörden entgegen. Dieser Informationsfluss gestaltete sich wie folgt:

Geldwäsche-Sachverhalte durch Behörden		
Behörden	2011	2012
BMF (inkl Zollorgane)	201	146
davon Bargeldkontrollen	181	131
FMA	2	19
sonstige	4	3

Analyse

SEITE 14

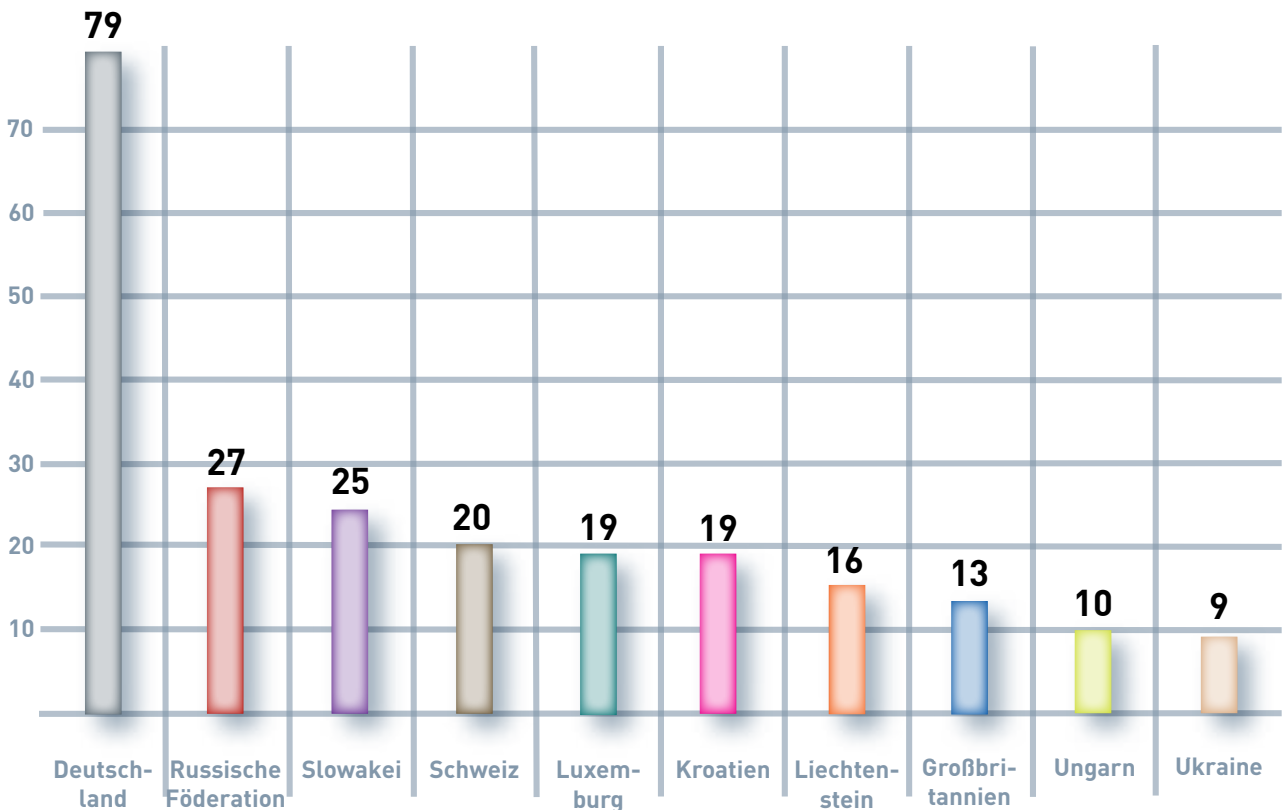
Die eingehenden Sachverhalte wurden durch die Geldwäschemeldestelle inhaltlich – im Hinblick auf das zugrundeliegende Delikt – klassifiziert. Dabei konnte insbesondere ein deutlicher Anstieg im Zuständigkeitsbereich des BVT (es wurden insgesamt 94 Mitteilungen an das BVT übermittelt, davon 78 wegen Verdachts der Terrorismusfinanzierung), von Verdachtsmeldungen mit vermutetem steuerrechtlichem Hintergrund und mit Korruption im Zusammenhang stehender Sachverhalte verzeichnet werden. In 179 Fällen war keine eindeutige Zuordnung zu einem konkreten, melderelevanten Sachverhalt möglich.

Entgegengenommene Sachverhalte		
	2011	2012
Geldwäsche	1.323	1.234
TF/Terrorismusbezogene Sachverhalte	44	94
Nichtoffenlegung von Treuhandbeziehungen	13	14
Betrug	799	570
Steuerdelikt	34	58
Korruption	17	24
Rest (keine Zuordnung möglich)	731	311
Gesamt	2.961	2.305

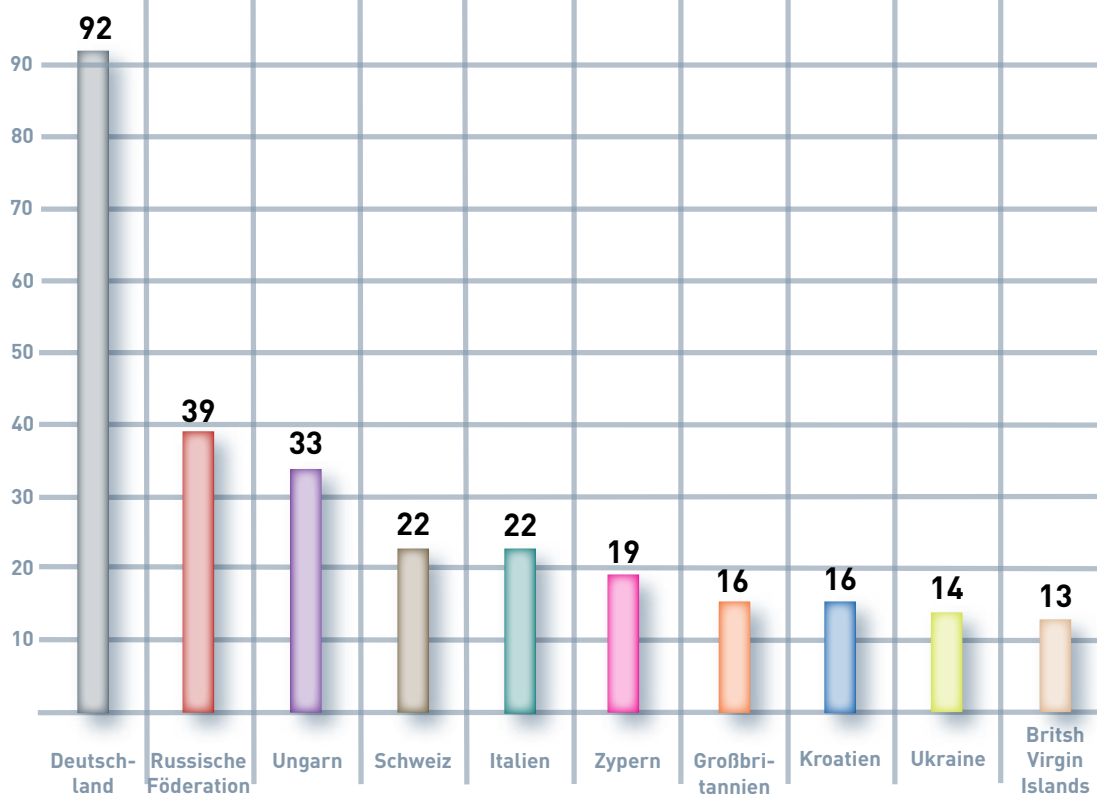
Durch die A-FIU wurde in 494 Fällen internationaler Schriftverkehr eingeleitet, um nähere Informationen zu den übermittelten Sachverhalten und den gemeldeten Firmen oder Personen einzuholen. Dabei wurde am häufigsten auf die sicherheitspolizeiliche Abklärung via INTERPOL zurückgegriffen. In 187 Fällen wurde der EGMONT Kanal in Anspruch genommen. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich jene Fälle, in denen durch die A-FIU internationaler Informationsaustausch initiiert wurde, verdoppelt.

Einleitung internationalen Schriftverkehrs		
	2011	2012
INTERPOL	185	273
EGMONT	41	187
FIU.NET	0	23
ausländische Verbindungsbeamte	10	3
österreichische Verbindungsbeamte	2	4
Rechtshilfe	0	2
Sirene	0	1
Gesamt	238	493

Informationseingang nach Nationen



Informationsausgang nach Nationen



Weiterleitung der Verdachtsmeldungen

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 1.189 Verdachtsmeldungen nach Durchführung der Analyse zur weiteren Erledigung bzw. Ermittlung der Vortat weitergeleitet. Eine derartige Weiterleitung kann durch zweierlei Umstände begründet sein:

- Notwendigkeit weiterführender Ermittlungen zur Erhärtung/Beseitigung eines Geldwäscheverdachts bei Vorliegen einer hinreichenden Verdachtslage
- Erkennen einer im Inland mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung (etwa der Terrorismusfinanzierung, eines Wirtschaftsdelikts, der Korruption oder anderer im StGB unter Strafe gestellter Tatbestände) und Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

Auch nach erfolgter Weiterleitung steht die Geldwäschemeldestelle der übernehmenden Behörde oder Dienststelle als Assistenzdienstleister zur Verfügung.

Abtretung zur weiteren Erledigung/Vortatermittlung		
	2011	2012
.BK intern	641	537
BAK	2	5
BVT	41	92
BMF	9	15
FMA	13	19
LKA Gesamt	853	521
Erledigung im eigenen Bereich	299	496

Im Jahr 2012 erfolgte eine deutliche Entlastung der nachgeordneten Dienststellen in den Bundesländern. Dieser Umstand kann auf die Optimierung der Vorgangsweise im Analyseverfahren zurückgeführt werden. In den folgenden Jahren ist mit einem weiteren Rückgang weitergeleiteter Meldungen, zugunsten der Erledigung im eigenen Bereich, zu rechnen.

Abtretung an nachgeordnete Dienststellen		
	2011	2012
LKA Wien	346	222
LKA Niederösterreich	87	44
LKA Burgenland	14	14
LKA Oberösterreich	80	50
LKA Salzburg	76	32
LKA Steiermark	103	55
LKA Kärnten	40	28
LKA Tirol	55	43
LKA Vorarlberg	52	33
Gesamt	853	521

Aktivitäten durch die Geldwäschemeldestelle

Durch die Geldwäschemeldestelle wurden insgesamt 314 Anfragen an meldepflichtige Berufsgruppen gemäß § 41 Abs 2 BWG (Auskunftserteilung) gestellt. In 110 Fällen wurden Konten ausgewertet. 304 Mal erfolgte eine Erkenntnisanfrage bei inländischen Behörden, in zehn Fällen bei Finanzbehörden. 61 Sachverhalte wurden bei der Staatsanwaltschaft, 15 bei der FMA angezeigt.

Aktivitäten durch die Geldwäschemeldestelle		
	2011	2012
Anfrage gem § 41 Abs 2 BWG	268	314
Kontoauswertung	78	110
Inlandsanfrage	279	304
Anzeige an StA	54	61
Anzeige an FMA	11	15
BVT-Erkenntnismitteilung	25	40
Anfrage bei Finanzbehörden	6	10

Insgesamt wurden im Jahr 2012 über 33 Millionen Euro aufgrund von Verdachtsmeldungen sichergestellt. Mehr als 6 Millionen Euro wurden gerichtlich beschlagnahmt.

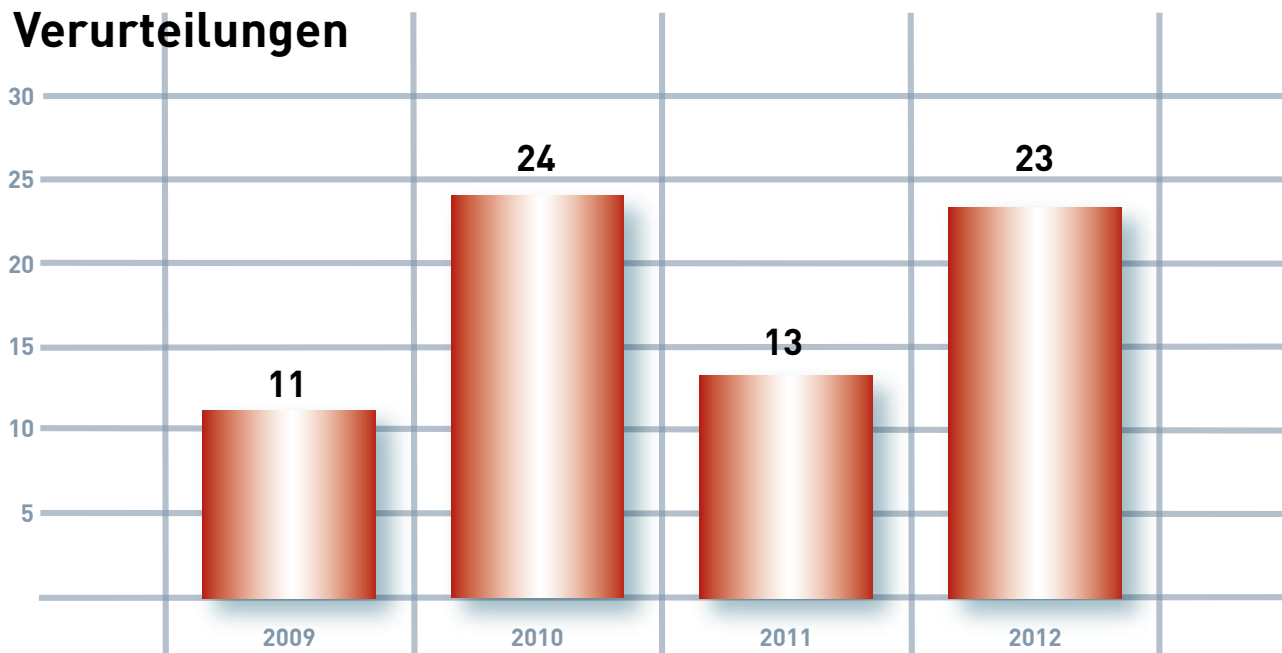
Verurteilungstatistik

2012 kam es laut Auskunft des Strafregisteramtes zu insgesamt 23 rechtskräftigen Verurteilungen wegen § 165 StGB. Dabei handelte es sich in acht Fällen um Verurteilungen ausschließlich gemäß § 165 Abs 2 StGB, in sechs Fällen wurde die Vortat der Eigentumskriminalität (Diebstahl, Betrug) zugeordnet. In fünf Fällen konnte eine Vortat im Bereich des Suchtmittelgesetzes (SMG) verortet

werden. Zwei Verurteilungen ergingen wegen Geldwäscherei und Hehlerei. Eine Verurteilung erfolgte wegen Geldwäsche für eine kriminelle Organisation (§ 278a StGB).

Im Zuge der Analyse rücklaufender Berichte konnte festgestellt werden, dass in Verdachtsmeldungen enthaltene Informationen regelmäßig Eingang in laufende Ermittlungsverfahren finden und mitunter den entscheidenden Nachweis erbringen, der zu einer rechtskräftigen Verurteilung anderer strafbaren Handlungen als der Geldwäscherei führt. Dies insbesondere in jenen Fällen, in denen der Vorsatz zur Geldwäscherei nicht nachgewiesen werden konnte (die Vermögenswerte etwa nicht verschleiert, sondern lediglich ausgegeben wurden), die durch die Meldung bekanntgewordenen Verbindungen aber wesentlich zur Aufdeckung persönlicher Beziehungen beitrugen.

Verurteilungen



Schulungs- und Sensibilisierungsveranstaltungen

Regelmäßige Schulungen meldepflichtiger Berufsgruppen sowie nationaler und internationaler Ermittlungsbehörden sind fester Bestandteil des A-FIU-Aufgabengebietes. Nur auf diesem Wege ist es möglich, Erfahrungen interaktiv auszutauschen, gegenseitige Bedürfnisse kennenzulernen und so gemeinsame Abläufe zu optimieren.

Im Vorjahr wurden durch die A-FIU insgesamt 41 Schulungen abgehalten. Neben alljährlichen Vorträgen bei Banken, Leasinggesellschaften, Rechtsanwälten, Notaren und Steuerberatern fanden auch interdisziplinäre Teamsitzungen mit der FMA, Seminare beim BMF und zahlreiche beratende Einzelfallgespräche mit Vertretern meldepflichtiger Berufsgruppen statt.

Der Schulungsschwerpunkt im vorangegangenen Jahr lag auf der Weiterentwicklung der Vorgangsweisen bei der Entgegennahme von Verdachtsmeldungen aber auch deren Bearbeitung – insbesondere im relativ jungen Bereich der Vortaten des FinStrG.

Typologien und Entwicklungen

Zahlungsdienste

Zahlungsdienste (Finanztransfersgeschäfte und digitalisierte Zahlungsgeschäfte) erfreuen sich zunehmend hoher Beliebtheit. Zur Bezahlung von Dienstleistungen und Waren im Internet existieren zahlreiche – in der Regel anonyme – Zahlungsmethoden. Die ursprünglich zum Schutz vor betrügerischem Datenmißbrauch konzipierten Methoden, werden aufgrund der Anonymität auch verwendet, um die hinter der Zahlung stehende Person zu verschleiern.

Die Problembereiche für die Geldwäschebekämpfung liegen dabei auf der Hand. Einerseits ergeben sich diese aus dem Spannungsverhältnis zwischen Anonymität und dem „know your customer“-Prinzip, da Identifizierungsverfahren bei Kleinstbeträgen nicht zur Anwendung gelangen. Dieser Umstand macht die Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümerin oder des Eigentümers der Vermögenswerte sehr schwierig. Andererseits ist durch die Verwendung im Internet eine sehr breit gestreute, grenzüberschreitende Zuständigkeit gegeben.

Internetbetrug

Die unterschiedlichen – bereits in den vorangegangenen Berichten thematisierten – Formen des Internetbetrugs stehen nach wie vor sehr häufig hinter gemeldeten Sachverhalten. Besonders die Formen betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs (Phishing, Skimming) aber auch Kontaktanbahnungen via Internet („russian brides“, „419er-Briefe“) treten regelmäßig auf. Neu ist der Umstand, dass nun auch die österreichische Rechtsprechung zunehmend jene Personen als Geldwäscher anerkennt, die die betrügerisch erlangten Gelder beheben und bestimmungsgemäß weitertransferieren. Diese so genannten „Money Mules“ sind üblicherweise willkürlich rekrutierte Personen, die in keinem Naheverhältnis zu den Tätern stehen. Frühere Fälle waren stets mit Beweisschwierigkeiten im Hinblick auf den Vorsatz gekennzeichnet. Davon weichen die Gerichte nunmehr zunehmend ab.

Bargeldtransporte

Ein großes Augenmerk kommt der Analyse von Bargeldtransporten zu. In diesem Zusammenhang besteht eine enge Kooperation zwischen der Geldwäschemeldestelle und dem Bundesministerium für Finanzen. Auch die internationale Kooperation, insbesondere der spontane grenzüberschreitende Informationsaustausch ist ein wesentlicher Bestandteil der Analyse grenzüberschreitender Sachverhalte.

National Risk Assessment

Im Jahr 2012 war Österreich durch die FATF dazu berufen, ein nationales Risk-Assessment zu erstellen. Mit dieser Aufgabe war federführend das BMF betraut. Die Geldwäschemeldestelle war beratend tätig und ließ ihre Erfahrungen der letzten Jahre einfließen, um bei der Erstellung einer fundierten Risikoanalyse tätig zu sein.

Virtuelle Währungen

Wenig abschätzbar ist bisher die von virtuellen Währungen ausgehende Gefährdung. Derzeit sind zahlreiche Arbeitsgruppen auf unterschiedlichen Ebenen mit dieser Problematik befasst.

Fallstudien

In diesem Abschnitt sollen nunmehr einzelne Fälle vorgestellt werden, die die Tätigkeit der Geldwäschemeldestelle veranschaulichen und die Wichtigkeit des zwischenstaatlichen und zwischenbehördlichen Informationsaustausches sichtbar machen.

Online-Spielportale

Aufgrund einer Verdachtsmeldung konnte durch abstrakte Fallanalyse eine mögliche Vorgangsweise zur Legalisierung von Vermögenswerten über Online-Spielportale festgestellt werden. Im konkreten Fall erwarben unterschiedliche – miteinander bekannte – Personen in mehreren Ländern Prepaid-Guthaben. Die einzelnen Guthaben waren sehr geringen Wertes und somit weit unter dem Schwellenwert zur Feststellung der Kundenidentität. Der Gesamtwert der Guthaben belief sich jedoch auf mehrere Tausend Euro.

In weiterer Folge nahmen die festgestellten Personen an Online-Spielen teil, wobei das Spielguthaben mit den zuvor erworbenen Wertschecks bezahlt wurde. Die Spiele fanden immer im Kreise der anderen Beteiligten statt. Somit verblieb das Vermögen exklusiv im Spielerkreis. Obwohl im konkreten Fall keine Rückschlüsse auf die inkriminierte Herkunft von Vermögenswerten gezogen werden konnten und somit das Delikt der Geldwäscherei – mangels Vortatnachweis – nicht in Betracht kam, konnte dennoch eine bisher unbekannte Vorgangsweise zur Verschleierung der Herkunft und der verlustfreien Umwandlung eines Ausgangsvermögens in Spielgewinn festgestellt werden.

Einbruchsdiebstähle bei Bankinstituten

Im Juni 2012 wurde bei einem versuchten Einbruchsdiebstahl ein litauischer Staatsangehöriger festgenommen. Die Ermittlungen ergaben, dass der Festgenommene für eine Serie von Einbruchsdiebstählen bei Bankinstituten in mehreren Bundesländern verantwortlich war. Im Rahmen von Überprüfungen im Umfeld des Täters konnten mehrere Transaktionen festgestellt werden, die – aufgrund der ermittelten Kontakte – unter anderem zur Ausforschung der Komplizen führten. Die Amtshandlung wurde durch ein Landeskriminalamt geführt. Die durch die Geldwäschemeldestelle geleistete Assistenz führte zur Ausforschung der Mittäter und zum Nachweis der Geldwäscherei durch die Beteiligten.

Fahdungserfolg nach Kontoeröffnung

Im Herbst 2012 kam es bei einem österreichischen Kreditinstitut im Zuge einer Kontoöffnung und der damit in Zusammenhang stehenden Überprüfung im World-Check-System zu einem Treffer in der INTERPOL-Suchliste. Der Sachverhalt wurde durch die Compliance an die Geldwäschemeldestelle gemeldet. Eine kriminalpolizeiliche Überprüfung des Gemeldeten ergab, dass es sich bei der Person tatsächlich um einen Straftäter handelt, der mit internationalem Haftbefehl gesucht wird. Der Aufenthaltsort des Gesuchten wurde der zuständigen Behörde mitgeteilt. Diese Information führte zu einer Festnahme zwecks Auslieferung.

Finanztransaktionen

Der Geldwäschemeldeinstelle wurde Anfang 2011 eine Verdachtsmeldung eines österreichischen Kreditinstituts übermittelt, da ein Kunde der Bank, ein Aktionär und Geschäftsführer einer im europäischen Ausland etablierten Vermögensberatungsgesellschaft, regelmäßige Finanztransaktionen (Überweisungen, Geldwechselgeschäfte) durchführte und sich weigerte, Belege zum Nachweis der Mittelherkunft zu erbringen. Im Zuge der weiteren Bearbeitung durch ein Landeskriminalamt kam es zu eklatanten Widersprüchen des Gemeldeten im Hinblick auf die Herkunft der Vermögenswerte. Weitere Ermittlungen erhärteten den Verdacht, dass es sich bei den transferierten Vermögenswerten um veruntreute Kundengelder handelte.

Dieser Umstand wurde Mitte 2012 im Wege des internationalen Informationsaustausches bestätigt: Konkret lagen gegen den Gemeldeten auch in einem anderen EU-Land bereits acht Verdachtsmeldungen vor. Es wurde auch dort bereits ein Verfahren wegen Veruntreuung eingeleitet.

Der erfolgte Informationsaustausch schaffte die Basis, für Koordinierungsgespräche zwischen der zuständigen Staatsanwaltschaften und Ermittlern.

Ausblick

Das Jahr 2013 beginnt mit einer, für die Geldwäschemeldestelle nicht ganz unwesentlichen, Änderung des Strafgesetzbuches. Mit 1. Jänner 2013 tritt das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz in Kraft, das relevante Änderungen des Amtsträgerbegriffs (nunmehr sind insbesondere auch jene Personen als „Amtsträger im Sinne des StGB zu werten, die bei einem Unternehmen staatlichen Charakters beschäftigt sind) aber auch auf die Zuständigkeit österreichischer Strafverfolgungsbehörden mit sich bringt. Demnach soll für im Ausland begangene Amtsdelikte österreichische Strafzuständigkeit (unter Heranziehung der in Österreich maßgeblichen Gesetze) bestehen, sofern der Vorteilsnehmer oder –geber im Zeitpunkt der Durchführung die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

Dieser Umstand bedingt eine erhöhte Aufmerksamkeit der Meldepflichtigen – insbesondere, wenn es sich bei einer Kundin oder einem Kunden um eine Amtsträgerin oder Amtsträger nach dem StGB handelt.

Nach wie vor aktuell bleibt voraussichtlich das Thema der Steuerdelikte als Geldwäschevortat. Insbesondere bildet hier die Bearbeitung derartiger Meldungen im Hinblick auf die unterschiedlichen Straf- und Ermittlungszuständigkeiten am Schnittpunkt BMI-BMF-BMJ eine Herausforderung für alle Beteiligten, die es zu meistern gilt. Auch die Eignung virtueller Währungen zur Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung wird die Geldwäschemeldestelle im Jahr 2013 beschäftigen.

Übergeordnete Jahresziele sind jedoch die endgültige Umsetzung des neuen Analyseverfahrens und die Optimierung der technischen, personellen und strukturellen Voraussetzungen für die Arbeit der Geldwäschemeldestelle. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Schulung nachgeordneter Dienststellen und anderer bei der Bearbeitung von Verdachtsmeldungen beteiligter Behörden und Organisationseinheiten. Durch diese Maßnahmen soll die Bekämpfung der Geldwäscherei in Österreich weiterhin optimiert und unter bestmöglicher Nutzung der vorhandenen Ressourcen durchgeführt werden. Auch die Schulung meldepflichtiger Berufsgruppen als erstes Anknüpfungsglied bei der Einbringung illegaler Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf steht im zentralen Fokus der Geldwäschemeldestelle.

